

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND -GRENZEN BEI VERWAHRLOSUNG IM HÄUSLICHEN UMFELD

Eine Handreichung für beruflich und ehrenamtlich Tätige

Liebe Leserin, lieber Leser,



die Anzahl von Menschen mit Verwahrlosungstendenzen nimmt kontinuierlich zu, immer häufiger sind auch ältere Männer und Frauen betroffen. Für Akteurinnen und Akteure der sozialen Arbeit und aus anderen Berufsgruppen, die mit dem Thema konfrontiert sind, erzeugt gerade das Phänomen der Wohnungsverwahrlosung einen hohen Handlungsdruck. Verstärkt wird dieser durch zwei Faktoren, die sich nur auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen: Da ist zum einen die möglicherweise bestehende Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen. Zum anderen aber sind die Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte sowie

weitere rechtliche Rahmenbedingungen zu achten und einzuhalten. „Alte Hasen“ in der professionellen Arbeit wissen um diesen Spagat, weniger erfahrene Kolleginnen und Kollegen stehen den Situationen bisweilen hilflos und ohnmächtig gegenüber.

Mehr Transparenz durch mehr Informationen – das ist das Ziel der vorliegenden Broschüre: Sie will Helferinnen und Helfer darin unterstützen, sich mit dem vielseitigen Phänomen Verwahrlosung realistisch auseinander zu setzen und mehr Handlungssicherheit zu bekommen. Sie klärt über rechtliche Grundlagen auf, stellt unterschiedliche Dienste und Einrichtungen mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten im Verwahrlosungsfall vor und gibt praktische Anregungen.

Entstanden ist die Broschüre auf Initiative des Kooperationsnetzwerkes für ein selbstbestimmtes Leben in Dissozialität (KONSD). Wir danken den Mitgliedern von KONSD für ihr großes Engagement, für all ihre fachlichen Urteile und Erfahrungen, die in das Werk eingeflossen sind, und nicht zuletzt für das Durchhaltevermögen und die gute Zusammenarbeit, die alle Beteiligten seit Beginn der Arbeit an der Broschüre in 2014 durchgehend bewiesen haben! Wir hoffen, dass sich das Netzwerk auch in Zukunft so engagiert und zum Wohl der Betroffenen einsetzen wird und wünschen dabei weiterhin viel Erfolg.

Erwin Jordan
Dezernent für soziale Infrastruktur
Region Hannover

Konstanze Beckedorf
Sozial- und Sportdezernentin
Landeshauptstadt Hannover

Inhalt

Das Kooperationsnetzwerk für ein selbstbestimmtes Leben in Dissozialität (KONSD)	4
Hintergrund, Ziel, Intention und Zielgruppen	5
Die Situation der professionellen Helferinnen und Helfer	6
Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben	8
Kriterien, die die Herausgeber der Broschüre bei Verwahrlosung anlegen	9
Anspruchs-/Erwartungshaltung trifft auf Realität	10
Akteursgruppen und ihr Selbstverständnis im Verwahrlosungsfall	12
Tabellarische Übersicht der Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der beteiligten Akteursgruppen	16
Beteiligte Akteure	18

Das Kooperationsnetzwerk für ein selbstbestimmtes Leben in Dissozialität (KONSD)

KONSD (Kooperationsnetzwerk für ein selbstbestimmtes Leben in Dissozialität) ist ein interdisziplinärer Arbeitskreis, der sich im Anschluss an die von Region und Landeshauptstadt Hannover (LHH) organisierte Fachtagung „Wenn der Alltag über den Kopf wächst – zwischen Selbstbestimmung und Dissozialität“ vom 19.02.2014 aus dem Kreis der Teilnehmenden gebildet hat. In diesem Kooperationsnetzwerk sind nahezu alle mit dem Thema befassten Professionen vertreten.

Das Netzwerk versteht sich als Informations- und Austauschplattform, verfolgt aber auch konkrete Ziele und Projekte. Wer an einer Mitarbeit im Netzwerk interessiert ist, kann über die Kontaktadressen von Region und LHH – siehe Impressum – nähere Informationen dazu erhalten.



Hintergrund, Ziel, Intention und Zielgruppen

Die demografische Entwicklung stellt unsere Gesellschaft vor verschiedene Herausforderungen. Eine davon ist die Zunahme an Fällen von Dissozialität. Das bedeutet, dass (ältere) Menschen sich selbst und/oder ihr Wohnumfeld massiv vernachlässigen. In den Medien berichtet man über Messies, über chaotische Wohnverhältnisse, die sich in scheinbar wahllos gesammelten und gehorteten Gütern ausdrücken. Verwahrlosung und Vermüllung sind weitere in der sozialen Landschaft kursierende Bezeichnungen. Mit der Problematik werden Angehörige, die Nachbarschaft, Vermieterinnen und Vermieter, Pflegedienstleister sowie andere Akteurinnen und Akteure der sozialen Arbeit, des Gesundheitswesens und der Ordnungsbehörden immer mehr konfrontiert. So bemerken beispielsweise aufmerksame Nachbarn einen aus der angrenzenden Wohnung ausdünstenden Gestank oder eine Vermieterin wird aufgrund einer fälligen Reparatur einer vermüllten Wohnung gewahr. Oder die Polizei findet bei einem Kontakt mit Menschen in deren Häuslichkeit eine Situation vor, die von einer gravierenden Überforderung zeugt. Diese und andere Institutionen der sozialen Arbeit oder des Gesundheitsbereichs haben ganz unterschiedliche Möglichkeiten, in Fällen von Dissozialität zu unterstützen und zu begleiten. Ziel der Broschüre ist es, diese unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen des Handelns aufzuzeigen. Sie soll über das Phänomen der Dissozialität informieren und dabei die in Region und LHH agierenden Einrichtungen vorstellen, die man im Bedarfsfall kontaktieren kann.

Die Broschüre wendet sich vor allem an beruflich und ehrenamtlich Tätige, die mit dem Thema Verwahrlosung konfrontiert sind. Sie soll die gegenseitige Vernetzung fördern.



Die Situation der professionellen Helferinnen und Helfer

Dissozialität erzeugt im Einzelfall einen hohen, zu Handlung auffordernden Druck. Dieser Druck wird durch folgende Umstände erzeugt:

Unterschiedliche Akteursgruppen treffen aufeinander

Überwiegend treffen bei Wohnungsverwahrlosung von Seniorinnen und Senioren mehrere Akteursgruppen aufeinander, die aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Befugnisse agieren. Das sind jene, die als Dienstleister vertraglich vereinbarte Leistungen erbringen, eine Obhutsfunktion innehaben oder die sich ethisch-moralisch in der Pflicht sehen und schließlich die Vermieter oder die Eigentümergemeinschaft einer Wohnanlage. Jede neben dem Klienten/der Klientin involvierte Partei hat Erwartungen an den/die andere/n bzw. verfolgt Interessen, die mitunter widerstreitend sind.

Erschwerend hinzu kommen die oftmals unterschiedlichen Wissensstände über die Kompetenzen/Handlungsmöglichkeiten der vor Ort zusammentreffenden Akteure. Erfolgreich verlaufen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten dann, wenn die Sichtweisen aller Betroffenen einbezogen und koordiniert werden.

Die Garantenpflicht

Im Rahmen der sozialen Arbeit tritt häufig die Frage auf, ob Personen, die beruflich regelmäßig oder auch nur zufällig mit in Dissozialität lebenden Menschen zu tun haben, gesetzlich in besonderer Weise zur Hilfe verpflichtet sind. Erwächst daraus möglicherweise eine Garantenstellung im Sinne des § 13 Strafgesetzbuch (StGB), die eine aktive

Hilfeleistung verlangt, im Unterlassungsfall verschiedene strafrechtliche Konsequenzen drohen könnten?

Auf Grund der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen lässt sich diese Frage leider nicht allgemein beantworten. Im Bereich der Arbeit mit Menschen, die in Dissozialität leben, ist eine Garantenstellung aber weder für Hauptamtliche noch für Ehrenamtliche in der Sozialarbeit gänzlich auszuschließen (ganz ähnlich dem Notarzt, Rettungsdienstpersonal, Babysitter). Die Schutzbedürftigkeit spielt dabei eine wichtige Rolle, wie auch die Vorhersehbarkeit der Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit.

Alle, die mit Menschen in Dissozialität umgehen, wie Angehörige, Pflegedienstleistende, Psychiaterinnen, Sozialarbeiter, Ärztinnen, Krankenpfleger, Psychologinnen, Vermieter, Hauseigentümerinnen, gesetzliche Betreuer, Angehörige der Feuerwehr usw. können in einer Garantenstellung sein und sollten dies für ihr Tun vorsorglich jeweils als gegeben unterstellen. Die daraus resultierenden Pflichten müssen letztlich von ihnen der Situation entsprechend selbst eingeschätzt werden (vgl. Lehmann, Dissozialität und Garantenpflicht). Um Klarheit zu gewinnen, sollte in jedem Fall eine Einschätzung der jeweiligen Krisensituation hinsichtlich der eigenen Pflichten aus einer angenommenen Garantenstellung erfolgen und erforderlichenfalls kollegial oder mit dem jeweiligen Vorgesetzten besprochen werden.

Selbst bei Verletzung einer bestehenden Garantenpflicht sind immer ein Verschulden (Grad etwaiger Fahrlässigkeit,

bedingter Vorsatz) und die Vorhersehbarkeit der Schädigung im Einzelfall zu betrachten. Insofern steht selbst bei objektiver Verletzung der Garantenpflicht nicht stets auch eine Bestrafung im Raum.

Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte

In Fällen von Verwahrlosung wird oft nach der „Ordnungsmacht“ gerufen. „Da muss doch etwas geschehen.“ Die Person gehöre „entmündigt und eingewiesen“, denkt mancher Laie. Doch die Rechtslage ist anders. Aufgrund der im Grundgesetz verbürgten unverletzlichen Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen – wozu auch die Freiheit bzgl. der Lebensgestaltung gehört – sind Eingriffe nur in einem sehr engen gesetzlichen Rahmen erlaubt. Nur eine Ärztin oder ein Arzt (i. d. Regel mit psychotherapeutischer oder psychiatrischer Ausbildung) kann beurteilen, ob jemand krankheitsbedingt in seiner Willensbildung so eingeschränkt ist, dass er keine vernunftgeleiteten Entscheidungen treffen kann. Diese oder dieser kann bei Gefahr im Verzug und im Fall akuter Eigengefährdung von Leben und Gesundheit oder Gefährdung von Rechtsgütern Dritter sogar eine sofortige Zwangsunterbringung attestieren. Entschieden wird ihre Aufrechterhaltung aber letzten Endes vom Betreuungsgericht.

Besonderer Schutz der Wohnung

Die Wohnung bietet Schutz und Geborgenheit. Im Unterschied zum öffentlichen Raum, der jederzeit von anderen betreten werden kann, ist die Wohnung Ort der Regeneration und der Privatsphäre. Das Grundgesetz garantiert im Artikel 13 ihre Unverletzlichkeit und sanktioniert im § 123

StGB das widerrechtliche Eindringen und den unberechtigten Aufenthalt von Personen gegen den Willen des Wohnungnehmers. Allerdings ist der besondere Schutz der Wohnung begrenzt durch die mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben

Personenbezogene Daten sind schützenswerte Rechtsgüter. Von diesem Schutz lebt das Vertrauensverhältnis, das sich zwischen Patient/Patientin und Arzt/Ärztin, Schwester oder Pfleger bzw. Klient/Klientin und Sozialarbeiterin/-arbeiter in einem Unterstützungssetting wie beispielsweise Beratung oder Behandlung entfaltet. Alle beteiligten Berufsgruppen unterliegen Regelungen zu Datenschutz und Verschwiegenheit, die sich auf berufsspezifische rechtliche Grundlagen stützen. Gerade dann, wenn mehrere Berufsgruppen in einem Einzelfall Hilfe leisten (müssen), reagieren Außenstehende oder unerfahrene Mitarbeitende sozialer Dienst- bzw. Gesundheitsdienstleister oft mit Unverständnis, wenn eine gegenseitige Unterrichtung ausbleibt. Wer wem in welchen Fällen auch personenbezogene Daten übermitteln darf, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und von den involvierten Einrichtungen, die sich an die Vorschriften des Datenschutzes und die Pflicht zur Verschwiegenheit halten. Erteilt die betroffene Person, die man unterstützen möchte, ihr Einverständnis, können die Daten übermittelt werden. Ist das nicht der Fall, ist eine Datenübermittlung sehr genau zu überprüfen.



Kriterien, die die Herausgeber der Broschüre bei Verwahrlosung anlegen

Über was sprechen wir eigentlich bei Verwahrlosung?

Jede Profession definiert Verwahrlosung vor dem Hintergrund ihrer Fachlichkeit anders. Darum mussten sich die Akteure des interdisziplinär besetzten Kooperationsnetzwerkes auf einheitliche Kriterien verständigen. Treffen von diesen Kriterien zwei auf einen Einzelfall zu, so liegt nach Einschätzung des KONSD aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verwahrlosung vor.

Große Mengen Müll/Unrat

- Alte Zeitungen
- Massenbestellungen
- Unmengen von Verpackungsmaterial
- Säckeweise Zigarettenstummel
- Zahlreiche Flaschen und/oder Dosen
- Trockener/nasser Müll
- Keine Trennung zwischen rein/unrein

Unbrauchbare Lebensmittel

- Verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel und die daraus resultierenden Folgen (Fruchtfliegen/Fleischmaden oder andere Arten von Ungeziefer)

Exkremete und deren eindeutige Spuren in den bewohnten Räumen

- Menschliche und tierische Exkremete
- Nicht artgerechte/unkontrollierte Tierhaltung
- Geruchsbelästigung

Stark eingeschränkte Funktionsräume

- Vermüllung von Küche/Toilette/Schlafzimmer, sodass diese unbenutzbar sind
- Keine Möbel (sichtbar)
- Bett nicht oder nur zum Teil benutzbar
- Dauerhaft fehlendes Wasser, Kühlschrank und/oder Herd völlig verschmutzt und nicht nutzbar

Fehlende Körperhygiene und mangelnde Gesundheits-sorge

- Vernachlässigung der Bekleidung
- Ungepflegter Zustand der Haare, der Nägel, der Haut
- Extremer menschlicher Geruch
- Vernachlässigung der Gesundheit (z. B. offene, nicht versorgte Wunden)

Ungeziefer jeglicher Art (Ratten, Mäuse, Kakerlaken, Fliegen, Maden)

Sind zwei Kriterien (rot) erfüllt, ist das Vorliegen einer Verwahrlosung wahrscheinlich.

Anspruchs-/Erwartungshaltung trifft auf Realität

Einer Dissozialität kann man nicht mit wohlgemeinten Entrümpelungsaktionen beikommen. Einem Sammler, der bis auf einige wenige schmale Gänge jeden Quadratmeter seiner Wohnung mit gesammeltem Gut ausfüllt, die Wohnung auszuräumen, wird langfristig nicht zum erhofften Erfolg führen – nämlich dem Leben in einem wohlgeordneten und klar strukturierten Lebensumfeld. Die Erfahrung zeigt, dass sich die geräumten Wohnungen rasch wieder mit Dingen füllen, die die herrschende Meinung als Müll bezeichnet.

Einfach Ärmel hochkrepeln und entrümpeln nutzt nichts!

Dissozialität kann unterschiedliche Ursachen haben und alle Gesellschaftsschichten treffen. Gut situierte Personen können ebenso betroffen sein wie Grundsicherungsempfänger. Einschneidende Ereignisse im Lebensverlauf wie der Verlust eines/einer langjährigen Lebenspartners/Lebenspartnerin, Verlust des Arbeitsplatzes oder der Eintritt einer schweren Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit können zu einer Überforderung bei der Regelung der Alltagsdinge führen. Auch Alkoholabhängigkeit, eine gerontopsychiatrische Erkrankung (Demenz, Depression, Psychose) oder eine unbearbeitete seelische Verwundung, die nicht heilen konnte, können Ursachen sein.

Verwahrlosung hat nichts mit fehlender Willenskraft zu tun!

Angebotene Hilfe wird oft abgelehnt!

Oft nehmen Menschen, die sich selbst und ihr Lebensumfeld gravierend vernachlässigen, ungerne Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch. Das hängt einerseits mit Schamgefühlen zusammen, andererseits können Ängste vor einer Veränderung des Wohnraums oder vor einem Verlust an Freiheit und Selbstbestimmung den Kontakt zu helfenden Einrichtungen/Personen erschweren. Professionell Tätige benötigen in der Regel mehrere „Anläufe“, um einen Zugang zu finden. Fördernd dabei ist, wenn der/die Klient/Klientin zumindest noch einige vertrauensvolle Kontakte im Lebensumfeld hat. Freunde, langjährige Nachbarn, Hausärztinnen etc. können solche Vertrauenspersonen und „Türöffner“ sein. Doch trotz aller Angebote gelingt der Kontaktaufbau nicht in allen Fällen.

„Jede Person hat ein Recht auf ihre eigene Verwahrlosung!“ Laut dem Grundgesetz ist die Freiheit eines Menschen unverletzlich. In dieses Freiheitsrecht darf nur unter eng beschriebenen rechtlichen Voraussetzungen eingegriffen werden. Das bedeutet, solange eine Person selbstbestimmt entscheiden kann und nicht akut eigen- und/oder fremdgefährdet ist, hat sie das Recht auf ihre eigene Verwahrlosung.

Jede Person hat ein Recht auf Ihre eigene Verwahrlosung!

Viele mögen beim Anblick scheinbar chaotischer Ansammlungen von Gegenständen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Schaut man aber genauer hin, wird eine Struktur erkennbar. Im Bild unten dreht sich das

Im Chaos ist Struktur!

Sammelgut um „Licht“. Dort sind Lampenfassungen und Kerzen gehortet. Andere Dinge gleicher Art sind in durchsichtigen Plastiktüten verstaut. Nicht jeder chaotisch anmutenden Struktur kann also das Etikett „Verwahrlosung“ angeheftet werden. Im Einzelfall ist die Ursache des Sammelns zu erforschen. Gerade in der älteren Generation, die noch Kriegszeiten oder Vertreibung erlebt hat, finden wir Menschen, die der heutigen Wegwerfgesellschaft äußerst skeptisch gegenüberstehen. Denn sie haben mitunter die dramatische Erfahrung gemacht, von einem Tag auf den anderen vor dem Nichts zu stehen. Wenn allerdings Wohnungen unbewohnbar werden und die Gefahr eines Wohnungsverlustes droht, sollte dringend nach den Ursachen geschaut werden.

Grundsätzlich gelten für Wohnraumgeber und Wohnraumnahmer die mietvertraglichen Grundpflichten, die auf den ersten Blick recht schlicht formuliert sind: Der Vermieter stellt nach § 535 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Wohnraum zur Verfügung und der Mieter zahlt dafür Miete. Allerdings verpflichtet sich der Mieter nach § 538 BGB auch zu einem vertragsmäßigen Gebrauch. Ein Verstoß gegen die Pflicht, also eine Abnutzung über den vertragsmäßigen Gebrauch hinaus, führt zu einer Schadensersatzpflicht (§ 538 in Verbindung mit § 280 BGB). Auch ist unter bestimmten Umständen eine fristlose Kündigung möglich (§ 543 BGB). Die meisten Kündigungen wegen Vermüllung werden auf „Gefährdung der Mietsache“ gestützt. Diese ist dann zu vermuten, wenn die Mietsache in Substanz, Brauchbarkeit, Haltbarkeit und Aussehen beeinträchtigt wird. Erhebliche Geruchsbelästigung (nicht nur ein „muffiger“ Geruch), Feuchtigkeitseinwirkungen und Ungezieferbefall können beispielsweise eine solche drastische Konsequenz herbeiführen. Unordnung, eine übertriebene Sammelleidenschaft oder ein Aufbewahren von Gegenständen, die nach herrschender Meinung in den Müll gehören, reicht nicht aus.

Hat man denn als Vermieter überhaupt keine Handhabe?



Akteursgruppen und ihr Selbstverständnis im Verwahrlosungsfall

An der Erstellung der Broschüre waren unterschiedliche Berufsgruppen beteiligt. Nachstehend werden die Selbstverständnisse der jeweiligen Einrichtungen und Berufsgruppen aufgezeigt. Bei der Bearbeitung einer Verwahrlosungssituation kann es noch mehr Beteiligte geben. Daher erhebt die folgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Region Hannover

Fachbereich Soziales, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

Handlungsgrundlage der Arbeit des SpDi ist das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG). Ziel der Arbeit des SpDi ist es, eine drohende psychische Erkrankung oder Behinderung rechtzeitig zu erkennen, zu vermeiden oder zu mildern, bzw. deren negativen Folgen entgegen zu wirken. Selbständigkeit und Bewältigungskompetenz werden gefördert und Hilfen vermittelt. Das Angebot ist aufsuchend, dezentral und kostenlos.

Fachbereich Soziales, Team Betreuungsangelegenheiten

Handlungsgrundlage der Betreuungsbehörde sind das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Die Betreuungsbehörde wird in der Regel nach Aufforderung des Betreuungsgerichtes, im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe, tätig. In einem

konkreten Verwahrlosungsfall wird die Betreuungsbehörde erst dann aktiv, wenn ein Betreuungsverfahren beim zuständigen Betreuungsgericht eröffnet wurde und dieses zur Ermittlung des Sachverhalts die Betreuungsbehörde beteiligt. Es ist dann Aufgabe der Betreuungsbehörde, in Form eines Hausbesuches mit anschließendem Bericht an das zuständige Gericht, die Situation eines Betroffenen einzuschätzen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vorliegen bzw. andere vorrangige Hilfen vorhanden sind.

Fachbereich Soziales, Team Besondere soziale Leistungen

Für Menschen, die in „besonderen sozialen Schwierigkeiten“ leben, gibt es – neben stationären Einrichtungen – auch ambulante Unterstützungsangebote. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Im Zusammenhang mit Verwahrlosungsfällen kommen hier insbesondere persönliche Beratung und Unterstützung sowie Maßnahmen zur Wohnungssicherung, -erhaltung und -beschaffung in Betracht. Die Region Hannover ist Leistungsträgerin und hat zur Erbringung der entsprechenden Hilfen Vereinbarungen mit freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe in der Region Hannover abgeschlossen. Diese bieten Hilfen an, wenn der entsprechende Hilfebedarf festgestellt wurde. Mehr Informationen gibt es bei der Fachsteuerungsstelle der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII im Team Besondere soziale Leistungen.



Fachbereich Gesundheit, Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin

Handlungsgrundlage des Gesundheitsamtes ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Mitarbeitenden erfahren in der Regel von Verwahrlosungsfällen durch Beschwerdeführer wie Nachbarn, Vermieterinnen oder Vermieter, aber auch durch die Polizei nach Wohnungsöffnungen. Tätig werden kann das Team nur zum Schutz der umliegenden Bewohnerinnen und Bewohner und zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen sowie in Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist.

Fachbereich Soziales, Team Hilfe zur Pflege, Senioren- und Pflegestützpunkte (SPN)

Handlungsgrundlage der SPN ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung § 7 c. Die Mitarbeitenden der Stützpunkte beraten und informieren zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sie lotsen Betroffene durch die komplexen Hilfesysteme, geben Hilfe zur Selbsthilfe, zeigen auf, welche Versorgungsformen es gibt, wie diese zu finanzieren sind und informieren über Anbieter, die entsprechende Leistungen erbringen können. Im Bedarfsfall werden auch Hausbesuche durchgeführt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Hilfestellung ist immer die Bereitschaft der betroffenen Person, sich auf das Angebot einzulassen und die dargebotene Hilfe auch anzunehmen. Dies gilt auch im Verwahrlosungsfall. Die Beratung durch die Stützpunkte ist trägerunabhängig, systemübergreifend, neutral und kostenlos.

Kommunale Sozialdienste (Seniorenarbeit), (Mitwirkende im KONSD: Hemmingen, Isernhagen, Garbsen, Laatzen, Pattensen)

Die Angebote in den Umlandkommunen sind sehr unterschiedlich organisiert und an die örtlichen Strukturen angepasst. Für alle gilt, dass die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf Grund von (Selbst-)Meldungen tätig werden und Kontakt zur betroffenen Person aufnehmen. Sie beraten Betroffene und deren Angehörige und vermitteln in das regionale Sozial- und Hilfesystem unter Einbeziehung der eigenen Ressourcen, sowie, wenn möglich unter Einbeziehung des persönlichen Umfeldes. Finanzielle Unterstützungen und Hilfen (Transferleistungen, Spenden etc.) werden aufgezeigt und entsprechende Kontakte vermittelt. Dabei sind die vorrangigen Ziele, die Wohnung zu erhalten, Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu stärken. Das Angebot ist niedrigschwellig, aufsuchend, neutral und kostenfrei.

Landeshauptstadt Hannover

Kommunaler Seniorenservice, Fachbereich Senioren, Team Mobile Einzelfallhilfe als Krisenintervention

Die Mobile Einzelfallhilfe als Krisenintervention ist ein Unterstützungsdienst im Kommunalen Seniorenservice der Landeshauptstadt Hannover. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter leisten im Stadtgebiet Hannover zugehende Sozialarbeit in der Häuslichkeit von Seniorinnen und Senioren (60 Jahre und älter), die eine krisenhafte Situa-



tion oder schwere Notlage zu bewältigen haben. Die dabei geleistete Unterstützung erfolgt nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und der Achtung der Ressourcen der Seniorinnen und Senioren. Sie zielt darauf ab, weitgehende Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen und selbstbestimmte Teilhabe der Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten. Zudem sichert sie den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit. Die Mitarbeitenden der Einzelfallhilfe bieten psychosoziale Beratung an, helfen in Behördenangelegenheiten, können in geeigneten Fällen auf ehrenamtliche Begleitdienste zurückgreifen und arbeiten vernetzt mit anderen Akteuren im Sozialraum zusammen.

Polizeidirektion Hannover

Die Polizeidirektion Hannover ist eine Polizeibehörde des Landes Niedersachsen und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover. Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Ermächtigungsgrundlage der Polizeibehörden für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die Polizei ist auf Grundlage des Nds. SOG befugt, Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abwehren zu können.

In Fällen der Verwahrlosung handelt die Polizei hauptsächlich auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts und wird tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Man spricht in diesen Fällen von einer „Gefahr im Verzuge“. Dies ist eine Sachlage, bei der ein

Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird.

Betreuungsvereine

Das Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover ist für die Vereine zuständig. Handlungsgrundlage der Vereine ist in erster Linie das BGB. Die Betreuungsvereine können auf Anfrage der zuständigen Amtsgerichte einen geeigneten Mitarbeitenden als rechtlichen Betreuer stellen. Darüber hinaus beraten und informieren sie das soziale Umfeld der Betroffenen über die Möglichkeit, selbst die Betreuung für die Angehörige, den Freund oder die Nachbarin zu übernehmen. Die Vereine bereiten die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Schulungen zum Betreuungsrecht auf ihre Aufgaben vor.

Pflegekassen (Mitwirkende im KONSD: BARMER)

Handlungsgrundlage der Pflegekassen ist das elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI). Erste Priorität der Pflegekassen ist es, dass der Wille der Versicherten umgesetzt wird und sie gesundheitlich keinen Schaden nehmen. Im Rahmen eines Maßnahmenplanes, der mit den Versicherten besprochen wird, werden die Schritte nach der Priorität abgearbeitet und natürlich auch überprüft. Selbstverständlich werden die Versicherten so lange begleitet, bis die Situation sich in ihrem Sinne stabilisiert hat. Hier ist ganz klar gute Versorgung wichtiger als die Prüfung, ob die eingesetzten Geldmittel Sinn machen.



Ambulante Pflege (Mitwirkende im KONSD: Interkultureller Sozialdienst, Psychiatrischer Fachpflegedienst Caspar & Dase)

Ambulante Pflegedienste können in öffentlicher, freigeinnütziger oder privater Trägerschaft stehen. Sie haben mit den Kranken- und Pflegekassen Versorgungsverträge abgeschlossen und sind demnach in der Lage, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung in der vom Gesetzgeber geforderten Qualität zu erbringen. Sie sorgen dafür, dass Pflegebedürftige individuelle und situationsspezifische Unterstützung bekommen, damit sie weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld leben können. Insbesondere der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) kommt in Verwahrlosungsfällen eine spezielle Rolle zu. Unter Wahrung der Selbstbestimmtheit der betroffenen Person wird der Zugang durch Vertrauensaufbau gesucht, um so dem Menschen aus der schwierigen Situation heraus zu helfen und ihn weiterführend zu begleiten. Die APP ist eine Regelleistung der Krankenkassen und kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von Fachpflegediensten mit den Kassen abgerechnet werden.

Seniorenbeiräte (Mitwirkende im KONSD: Seniorenbeirat der LHH und der Region Hannover)

Die Seniorenbeiräte von Stadt und Region Hannover sind ehrenamtliche Gremien, die sich für die Belange von Bürgerinnen und Bürgern im Alter von über 60 Jahren einsetzen.



Wohnen (z. Zt. Mitwirkende im KONSD: GBH, meravis)

Die Wohnungsunternehmen erfahren in der Regel durch Hinweise der Hauswarte, Handwerker, Nachbarn oder über Wohnungsbesichtigungen von Verwahrlosungsfällen. Bestätigt sich der Verdacht, wird umgehend die Kundenbetreuung des jeweiligen Unternehmens eingeschaltet. Die zuständigen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bzw. Kundenbetreuerinnen und -betreuer suchen das Gespräch mit der Mieterin oder dem Mieter und treffen gegebenenfalls Absprachen mit diesen. Die Einhaltung der Absprachen ist regelmäßig zu kontrollieren, entsprechende Hilfen können organisiert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings immer die Einsicht und Mitarbeit der betroffenen Person. Ist diese nicht vorhanden, können die Wohnungsunternehmen zunächst an die engsten Verwandten (Eltern bzw. Kinder) herantreten. Des Weiteren können Städte und Gemeinden eingebunden, eine Betreuung bei Gericht angeregt oder die Mobile Wohnbegleitung beantragt werden. Je nach Situation können auch der Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) und der Sozialpsychiatrische Dienst eingeschaltet werden.

In äußerst seltenen Fällen kann es jedoch auch zu einer Räumungsklage kommen, wenn beispielsweise massive und nicht mehr hinnehmbare Störungen der Nachbarn oder massive Schädigungen und Gefahren für das Wirtschaftsgut bestehen.

Tabellarische Übersicht der Handlungsmöglichkeiten und -grenzen

	Information und Vermittlung weiterführender Hilfen	Sozialberatung	Psychosoziale Beratung	Hausbesuche
Region Hannover • Fachbereich Soziales Sozialpsychiatrischer Dienst	X		X	X
Region Hannover • Fachbereich Soziales Team Betreuungsangelegenheiten	X			
Region Hannover • Fachbereich Soziales Team besondere soziale Leistungen	X			
Region Hannover • Fachbereich Gesundheit Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin	X			
Region Hannover • Fachbereich Soziales Team Hilfe zur Pflege, Senioren- und Pflegestützpunkte	X			Bei Bedarf
Sozialdienste der Kommunen der Region Hannover	X	X	X	X
Landeshauptstadt Hannover • Fachbereich Senioren Mobile Einzelfallhilfe als Krisenintervention	X	X	X	X
Polizei	X			
Kranken- und Pflegekassen	X			X
Ambulante Pflegedienste	X			X
Ambulant Psychiatrische Fachpflege	X	X	X	X
Seniorenbeiräte	X			
Wohnungsunternehmen	X	X		X

der beteiligten Akteursgruppen

Koordinierung von Unterstützungsleistungen	Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnung	Versorgung somatischer Beschwerden	Einschaltung sozialpsychiatrischer Dienste o.ä.	Bereitstellung ehrenamtlicher Hilfen	Ausübung unmittelbaren Zwangs wie z.B. Türöffnungen
X	X				X
			X		X
X	X		X	X	
X	X		X	X	
			X		X
X			X		
X	X	X	X		
X	X		X		

Beteiligte Akteure

Für die Mitwirkung an der Erstellung der Broschüre bedanken sich die Herausgeber bei folgenden Akteuren:

Mitgewirkt haben

für die Region Hannover:
www.hannover.de



Fachbereich Soziales

- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- Team Betreuungsangelegenheiten,
- Team besondere soziale Leistungen,
- Team Hilfe zur Pflege
(hier Senioren- und Pflegestützpunkte)

Fachbereich Gesundheit

- Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin

für die Kommunen der Region Hannover:

Stadt Garbsen
www.garbsen.de



Stadt Hemmingen
www.hemmingen.de



Gemeinde Isernhagen
www.isernhagen.de



Stadt Laatzen
www.laatzen.de



Stadt Pattensen
www.pattensen.de



für die Landeshauptstadt Hannover:
www.hannover.de



Fachbereich Senioren
www.seniorenberatung-hannover.de

Team Einzelfallhilfe als Krisenintervention

für die Kranken- und Pflegekassen:

BARMER
www.barmer.de



für die Wohnungswirtschaft:

GBH
www.gbh-hannover.de



meravis
www.meravis.de



für die Polizei:

Polizeidirektion Hannover, Dez. 11/11.1
www.polizei-hannover.de



für die ambulante Pflege:

Interkultureller Sozialdienst Hannover
www.iks-hannover.de



Ambulant Psychiatrische Fachpflege Caspar und Dase
www.fachpflagedienst.de



für die Seniorenvertretung:

Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Hannover
www.seniorenbeirat-hannover.de



Seniorenbeirat der Region Hannover
www.hannover.de



Landeshauptstadt



Hannover



Region Hannover

IMPRESSUM

Herausgeber

Region Hannover · Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Landeshauptstadt Hannover · Fachbereich Senioren
Kommunaler Senioren Service · Osterstr. 31, 30159 Hannover

Redaktion

Region Hannover · Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Landeshauptstadt Hannover · Fachbereich Senioren
Kommunaler Senioren Service · Osterstr. 31, 30159 Hannover

Gestaltung

Region Hannover · Team Medienservice und Post
Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover

Druck

Region Hannover · Team Medienservice und Post
Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover

Interessierte, die Nachfragen zu KONSND haben, können Kontakt aufnehmen unter
57.23@Hannover-Stadt.de und konsnd@region-hannover.de